Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Staatsministerin Kerstin Schreyer, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben	DATUM
PI/G-4255-3/15 A 20.11.2018	IV7/0013-2/1931	08.02.2019

Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Kerstin Celina betreffend „Situation der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit (AJS) und der Jugendwerkstätten in Bayern"

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Kerstin Celina beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich ausschließlich auf Jugendwerkstätten, die in den letzten neun Jahren im Rahmen eines Bayerischen ESF-Programms AJS-Projekte durchgeführt haben. Zu Jugendwerkstätten, die nicht im ESF vertreten sind bzw. waren, sind keine Aussagen möglich. Im Jahr 2009 erfolgte die finanzielle Koppelung der ESF-Förderung „zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und der Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit bei Jugendlichen" für „Projekte der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit" und der Landesmittelförderung „Förderung von sozialpädagogischen Maßnahmen gegen die Folgen der Jugendarbeitslosigkeit und von Modellen der offenen Hilfe zur Erziehung" vom 01.08.1984. Seit diesem Zeitpunkt liegt die Zuständigkeit für den

Vollzug der Landesförderung für die AJS-Projekte beim ZBFS. Aufzeichnungen zur Förderung aus der Zeit vor der Koppelung liegen nicht mehr vor.

1.1 Wie viele Jugendwerkstätten mussten in den vergangenen 20 Jahren in Bayern schließen?
1.2 Wie viele Jugendwerkstätten gibt es gegenwärtig noch in Bayern (bitte mit Angabe der jeweils zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze)?

Die beiden Fragen werden im Hinblick auf den inhaltlichen Zusammenhang gemeinsam beantwortet. Nach dem zur Verfügung stehenden Zahlenmaterial lässt sich der Verlauf der Förderung von 2009 bis heute, gestützt auf drei signifikante „Projektjahre", wie folgt darstellen: In 2009, dem ersten Jahr der finanziellen Koppelung von ESF-Förderung und Landesmittelförderung, belief sich die Anzahl der Projektträger auf 54. Nach der Instrumentenreform im Bereich SGB II/SGB III von 2012 verschlechterten sich die Rahmenbedingungen auf Bundesebene für den Einsatz von Arbeitsmarktmitteln zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der AJS-Projekte erheblich, woraufhin sich in 2013 die Anzahl der Antragsteller auf 32 reduzierte.

Gegenwärtig sind im Bereich der geförderten AJS 24 Einrichtungen tätig. Sie bieten nicht nur Ausbildungsmaßnahmen, sondern auch sog. Vorschaltmaßnahmen an, in denen junge Menschen aus der Zielgruppe die notwendigen Kompetenzen, Fertigkeiten und Qualifizierungen für einen Übergang in Ausbildung (Maßnahmeziel: Ausbildungsreife) oder Arbeitsmarkt erwerben. Im Jahr 2018 hatten die im Rahmen des bayerischen ESF-Programms geförderten Jugendwerkstätten insgesamt 270 Teilnehmende in Ausbildungsmaßnahmen und 390 Teilnehmende in Vorschaltmaßnahmen.

1.3 Wie haben sich die Förderbedingungen der Jugendwerkstätten insbesondere in Bezug auf die Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) in den vergangenen Jahren geändert?

In den ESF-Förderperioden 2007 - 2013 und 2014 - 2020 sind die materiellen Inhalte der Förderung nahezu gleich geblieben. Es haben sich insbesondere in der Förderperiode 2014 – 2020 verfahrensmäßige Änderungen ergeben. Sie betreffen die gesetzliche Einführung von Pauschalen für Personalkosten und indirekte Kosten (letztere sind solche Kosten, deren direkter Projektbezug nicht nachweisbar ist und die deshalb mit einer

gesetzlichen Pauschale abgegolten werden). Dadurch hat sich der Trägeraufwand vermindert, allerdings muss der Träger seine produktiven Stunden nachweisen.

2.1 Wie hat sich die Zahl der Standorte und die Struktur der Träger, die Jugendwerkstätten nach den Prinzipien der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit (AJS) betreiben, in den vergangenen 20 Jahren entwickelt?

Die ESF-Maßnahmen des „Projektjahres" 2009 fanden an 37 Standorten (Jugendamtsbezirken) statt. Nach der Instrumentenreform der Arbeitsverwaltung im Jahr 2012 (siehe auch Antwort zu Frage 2.2) reduzierte sich die Anzahl der Standorte auf 23. Aktuell finden die Maßnahmen bei 24 Trägern an 19 Standorten statt. Die Struktur der Träger hat sich in den vergangenen Jahren nicht verändert.

2.2 Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung vor über die Gründe des Rückzugs der zahlreichen freien und gemeinnützigen Träger der Jugendhilfe in den vergangenen Jahren aus Projekten der AJS?

AJS-Projekte sind zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung auf alle für die Zielgruppe verantwortlichen Partner vor Ort angewiesen. Neben den Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe sind vor allem die Akteure am Arbeitsmarkt gefordert. Bayern engagiert sich nachdrücklich und in hohem Umfang: Insgesamt stellen die Mittel des ESF den höchsten Anteil, gefolgt von Mitteln der Arbeitsverwaltung aus dem SGB II und SGB III, der Kommunen und des Landes (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 3.3.).

Im Jahr 2012 wurde vom Bundesgesetzgeber eine umfangreiche Instrumentenreform durchgeführt. Unter anderem wurden Instrumente wie die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen abgeschafft. Durch den Wegfall dieser Instrumente war die ausreichende Kofinanzierung vieler AJS-Konzepte nicht mehr möglich. Die Sicherstellung der nationalen Mitfinanzierung aus Leistungen des Landes, des SGB II, des SGB III und des SGB VIII ist komplex und fordert die Träger hinsichtlich der Finanzierung und der Verwaltungslast in hohem Maße, weil diese Leistungen, bedingt durch das Haushaltsrecht, zeitlich meist auf ein Jahr beschränkt sind. Dagegen steht das eingeplante Budget der Fördermittel des ESF für die jeweilige ganze Förderperiode - sieben Jahre - fest.

Die Fördersystematiken des ESF und der Arbeitsverwaltung sind sehr unterschiedlich und folgen verschiedenen Logiken (Vergaberecht vs. Zuwendungsrecht). Mit der Flexibilität des ESF könnten sowohl Zuwendungen als auch vergaberechtliche Wettbewerbsverfahren durchgeführt werden. In der Regel finanziert der ESF die Hälfte der förderfähigen Kosten. Für die zweite Hälfte ist nationale Kofinanzierung erforderlich. Weiter können vom ESF auf gesetzlicher Grundlage nur entstandene Kosten erstattet werden. Vorauszahlungen sind durch den ESF nicht möglich. National stehen dafür keine Mittel zur Verfügung. Insbesondere kleinere Träger sind aufgrund ihrer Liquiditätssituation kaum mehr in der Lage, Vorfinanzierungen über einen längeren Zeitraum zu tragen.

Aufgrund der sehr guten Konjunkturlage und der anhaltenden Fachkräftenachfrage ist der bayerische Arbeitsmarkt so aufnahmefähig wie seit Jahrzehnten nicht. Auch benachteiligte junge Menschen, die vor Jahren auf dem ersten Arbeits- und Ausbildungsmarkt kaum Chancen hatten, finden aktuell betriebliche Ausbildungsplätze. Ausbildungsbetriebe sind zunehmend bereit - zumindest anfangs -, „Abstriche" bei den Anforderungen an die Auszubildenden zu machen. Auch werden durch die umfangreichen Maßnahmen der Arbeitsverwaltung (z.B. Assistierte Ausbildung, Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen kooperativ, Ausbildungsbegleitende Hilfen, Berufseinstiegsbegleitung zur Unterstützung der Auszubildenden und der Ausbildungsbetriebe) zunehmend mehr Eintritte in den ersten Ausbildungsmarkt für benachteiligte junge Menschen möglich. Aufgrund dessen gelingt es den AJS-Trägern nicht immer, für ESF-Projekte genügend geeignete Teilnehmende zu akquirieren.

Die jungen Menschen, die in den AJS-Maßnahmen sind, weisen zunehmend multiple und so schwerwiegende Defizite auf, dass sie die seitens des ESF geforderten personenbezogenen Förderbedingungen und Anforderungen (z.B. Anwesenheitszeiten) kaum (mehr) erfüllen können.

2.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die Tatsache, dass Lücken in der Trägerstruktur zunehmend durch große wirtschaftsnahe Träger geschlossen werden?

Eine solche Entwicklung wurde nicht festgestellt.

3.1 Wie hat sich die Landesförderung von AJS und Jugendwerkstätten in den vergangenen 20 Jahren entwickelt?
3.2 Wie hat sich Förderung der Kommunen aus Mitteln der Jugendhilfe in den vergangenen 20 Jahren entwickelt?
3.3 Wie haben sich die Finanzierungsanteile von ESF, Freistaat, Kommunen, SGB II und SGB III an den Jugendwerkstätten und der AJS in den letzten 20 Jahren entwickelt?

Die drei Fragen werden im Hinblick auf den inhaltlichen Zusammenhang gemeinsam beantwortet. Aufgrund einer Anmerkung des Obersten Rechnungshofs musste der Einsatz von Landesmitteln reduziert werden. Beanstandet wurde eine nicht angemessene kommunale Beteiligung bei der Finanzierung der AJS-Projekte. Für die Gesamtfinanzierung stellt die ESF-Förderung die wichtigste Säule mit rund 50 % dar. Der Anteil der Landesförderung an den Projekten im vorherigen Förderzeitraum lag bei 17,41 %. Der aktuelle Anteil beträgt 5,43 %. Die Verringerung bei der Förderung aus Landesmitteln wurde durch den gestiegenen Finanzierungsanteil der ESF-Förderung und der Kommunen kompensiert.
In der Gesamtschau haben sich für den vorherigen Förderzeitraum 2007 – 2013 folgende Finanzierungsanteile (gerundet) ergeben:

ESF-Mittel	39 %
Landesmittel	17 %
SGB II	15 %
SGB III	11 %
Kommunale Beteiligung	13 %
Sonstiges einschl. Eigenmittel	5 %
	100 %

Für den aktuellen Förderzeitraum 2014 – 2020 stellt sich die Situation aktuell wie folgt dar:

ESF-Mittel	47 %
Landesmittel	5 %
SGB II	13 %
SGB III	15 %
Kommunale Beteiligung	17 %
Eigenmittel	2 %
Sonstiges	1 %
	100%

4.1 Wie beurteilt die Staatsregierung das Problem, eine passende Kofinanzierung zu den Mitteln des ESF zu finden?

Vor der Arbeitsmarktreform 2012 gab es keine Probleme, eine ausreichende Kofinanzierung sicherzustellen. Durch die mit der Reform einhergehenden Veränderungen ergaben sich erhebliche Erschwernisse und die Kompatibilität der Förderungen ging verloren. Vor allem durch die Ausschreibungspflicht der SGB II- und SGB III-Leistungen wurde die Passgenauigkeit (in jedem Einzelfall ist von Jugendamt und Arbeitsverwaltung gemeinsam der Hilfebedarf des jungen Menschen zu ermitteln und festzulegen) konterkariert. Die Staatsregierung hat sich deshalb bereits in der Vergangenheit massiv dafür eingesetzt, dass seitens des Bundes die Voraussetzungen für rechtskreisübergreifende Maßnahmen und abgestimmte Finanzierungen geschaffen werden. So gab es wiederholte Gesetzesinitiativen von Bayern, die jedoch letztendlich keine Berücksichtigung fanden. Die Staatsregierung wird sich weiterhin für kompatible Mitfinanzierungsmöglichkeiten rechtskreisübergreifender Maßnahmen einsetzen, wie zuletzt mit Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 05./06.12.2018 (TOP 6.15 Jugendberufshilfe ab 2021) gefordert.

Als zunehmend problematisch erweist sich zudem, dass die Förderung von benachteiligten jungen Menschen im nationalen Bereich auf einer in der Regel lediglich einjährigen Projektförderung basiert. Da sich die jungen Menschen insbesondere bei Ausbildungen auf einen mehrjährigen Prozess einlassen müssen, wäre eine längerfristige Projektlaufzeit erstrebenswert. Dies setzt aber eine entsprechend mehrjährig gesicherte nationale Mitfinanzierung voraus. Den Jobcentern ist es zudem auf Grund ihrer jährlichen Mittelzuweisungen schwer möglich, finanzielle Mittel über mehrere Jahre z.B. für Ausbildungsprojekte zu binden.

4.2 Sieht die Staatsregierung eine Möglichkeit, durch eine Erhöhung der Fördermittel des Landes und der Kommunen nach Auslaufen der aktuellen Förderperiode ganz auf die komplizierte und verwaltungsaufwändige ESF-Förderung verzichten zu können?

Im Hinblick auf die noch nicht bekannte Ausstattung des Bayerischen ESF-Programms in der Förderperiode 2021 - 2027 wird derzeit geprüft, ob bei den Ausbildungsprojekten andere Wege der Finanzierung sichergestellt werden können und so auf ESF-Mittel

verzichtet werden kann.

4.3 Welche Förderkonzepte könnten ansonsten den komplizierten Finanzierungsmix aus Mitteln des ESF, dem SGB II und SGB III sowie der Jugendhilfe vereinfachen und eine stabile und kostendeckende Förderung der Jugendwerkstätten gewährleisten?

Das Förderkonzept der AJS hat sich bewährt. Die Herausforderung besteht in der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung. Hier ist die Arbeitsverwaltung besonders gefordert, zur Mitfinanzierung dieser ganzheitlichen Projekte maßgeblich beizutragen. Die notwendigen Angebote für benachteiligte junge Menschen müssen passgenau, durchlässig, inhaltlich sowie zeitlich flexibel, stabil und verlässlich sein. Um die Rahmenbedingungen hierfür sicherzustellen, wurde insbesondere für die niedrigschwellige Unterstützung mit § 16h SGB II ein neuer Tatbestand zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (FseJ) geschaffen. Entsprechende Maßnahmen können entweder mittels einer Ausschreibung oder durch eine Zuwendung gefördert werden.

Die Staatsregierung hat sich im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur Weisung „Verfahrensregelungen zu § 16h SGB II - Förderung schwer zu erreichender junger Menschen" dafür eingesetzt, dass für die Umsetzung solcher Maßnahmen in Bayern Einrichtungen der AJS, insbesondere Jugendwerkstätten, dezidiert empfohlen werden. Sie sollen vorrangig in Betracht kommen, da sie über eine hohe Expertise, langjährige Erfahrung mit der Zielgruppe verfügen und qualitätsgesichert arbeiten. Die Empfehlung wurde für Bayern gegenüber den Vertreterinnen und Vertretern der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter in verschiedenen Dienstbesprechungen, zuletzt am 26. und 27. September 2018 erörtert und auch ausgesprochen. Seitens der Regionaldirektion Bayern ist beabsichtigt, im ersten Quartal 2019 die Inanspruchnahme des § 16h SGB II mit den Jobcentern zu thematisieren. Aufgrund der Initiative des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales wird in diesem Kontext die Empfehlung nochmals schriftlich kommuniziert. Darüber hinaus wird sich die Staatsregierung auch weiterhin für die Verbesserung der Rahmenbedingungen auf Bundesebene einsetzen (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 4.1).

5.1 Was hat die Staatsregierung in den vergangenen Jahren unternommen, um die Förderkonditionen für die ESF- und Landesmittel zu entbürokratisieren und zu vereinfachen?

Eine wesentliche Entlastung für die Träger im Jugendbereich besteht darin, dass bei ESF-geförderten Jugendprojekten von der Beibringung des in der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) vorgeschriebenen Eigenanteils von 10 % generell seitens der Staatsregierung abgesehen wurde.

Eine organisatorische Vereinfachung liegt darin, dass nahezu die gesamte Abwicklung des ESF-Förderverfahrens - von der Antragstellung bis zur Abrechnung - elektronisch über das Datenbanksystem ESF Bavaria 2014 erfolgt und damit einfacher und effizienter ist.
Eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des ESF-Förderverfahrens wurde durch die Einführung und gesetzliche Regelung von Pauschalen erreicht. Pauschalierungen sind teilweise verpflichtend gesetzlich vorgeschrieben, in allen Förderbereichen möglich und von der EU-KOM ausdrücklich gewünscht. Die Inhalte von Pauschalen sind gesetzlich geregelt und verfügen damit über ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Weitere Vorteile der Pauschalierung sind nicht nur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, sondern auch eine Senkung der Bürokratielasten, der Verwaltungskosten und der Fehlerraten bei den Trägern. Pauschalen werden im bayerischen Operationellen ESF-Programm umfangreich angewendet und genießen in vielen Förderbereichen des ESF in Bayern eine hohe Akzeptanz. So können Maßnahmen in diesen Bereichen schnell und nahezu frei von Finanzfehlern umgesetzt werden.

Im Bereich der AJS kommen ESF-Pauschalen bisher nur bei der Berechnung der förderfähigen direkten Personalkosten und der indirekten Kosten zur Anwendung. Die
Pauschalen des ESF sind projektbezogen und tätigkeitsbezogen konstruiert, nicht aber betriebsbezogen. Weitere Möglichkeiten der Pauschalierung werden im Austausch mit der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Bayern (LAG JSA) derzeit erwogen und geprüft. Die Träger der AJS stehen einer Pauschalierung jedoch generell und insbesondere einer weiteren Pauschalierung ablehnend gegenüber und verweisen auf die nach ihrer Ansicht durch die bereits eingeführten Pauschalen aufgelaufenen Finanzierungslücken, die weiter vergrößert würden.

5.2 Wie haben sich die Vergabepraxis des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) und die einschlägigen Förderhinweise in der aktuellen Förderperiode verändert?

Das ZBFS bewilligt auf Antrag nach Prüfung Zuwendungen aus dem ESF und des Landes Bayern für die Durchführung von förderfähigen AJS-Projekten. Eine Vergabe im eigentlichen Sinne findet nicht statt. Die Projektauswahlkriterien sehen eine Trägeroffenheit vor. Jeder Träger kann in ESF-Bavaria eine Voranfrage stellen. Ist das Konzept inhaltlich förderkonform, wird die Voranfrage angenommen. Der Träger kann anschließend einen Antrag auf Förderung stellen. Werden alle Anforderungen der Förderhinweise und die sonstigen ESF-Vorgaben erfüllt, erfolgt die Bewilligung.

Bei den einschlägigen Förderhinweisen hat sich innerhalb des laufenden ESF-Förderzeitraums 2014 - 2020 eine Änderung zu Gunsten der Träger ergeben. Die Verwaltungskostenpauschale wurde von 12,5 % auf 14 % der direkten Personalkosten erhöht. Anderweitige Änderungen gab es bis dato nicht.

5.3 Welche Perspektiven sieht die Staatsregierung nach Auslaufen der aktuellen Förderperiode des ESF im Jahr 2020 für eine Entkoppelung der Landesförderung von den Mitteln des ESF?

Nach Deutschland und auch Bayern werden in der Förderperiode 2021 - 2027 voraussichtlich weniger ESF-Mittel als in der Förderperiode 2014 - 2020 fließen. Das bedeutet eine noch stärkere Verknappung der ESF-Mittel. Hinzu kommt, dass die hervorragende Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation für junge Menschen, die die Voraussetzungen des ESF erfüllen, den Bedarf beschränkt (siehe hierzu auch Antwort zu Ziffer 2.2).

Es wird in Zusammenarbeit mit der LAG JSA geprüft, ob im Bereich der Ausbildungsprojekte andere Finanzierungswege sichergestellt werden können und auf eine ESF-Förderung verzichtet werden kann. Ein vollständiger Verzicht auf ESF-Mittel, somit auch für die Vorschaltmaßnahmen, erscheint derzeit ausgeschlossen: Der Freistaat würde auf erhebliche ESF-Mittel für die Projektförderung im Bereich der AJS verzichten.

6.1 Wie beurteilt die Staatsregierung den Erfolg und die Wirksamkeit des betrieblichen Konzepts der AJS in Form von Jugendwerkstätten?

Der bayerische Weg der AJS mit seinem Konzept der Jugendwerkstätten erweist sich für die sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen seit vielen Jahren als hoch effektiv. In ganzheitlichen Qualifizierungs- und Ausbildungsprojekten in einem realistischen betrieblichen Rahmen, verbunden mit sozialpädagogischer Begleitung erwerben sie wesentliche soziale, persönliche und berufliche Kompetenzen. In reguläre Betriebe können solche jungen Menschen zu diesem Zeitpunkt nicht vermittelt werden. Die konkreten Gewerke der Werkstätten (z.B. Schreinerei, Malerei, Gärtnerei) spielen bei den Vorschaltprojekten noch keine tragende Rolle, da hier das soziale Lernen der jungen Menschen (im betrieblichen Kontext z.B. Gewöhnung an Tagesstruktur, Aufbau von Arbeitshaltung und -tugenden) im Vordergrund steht. In der Ausbildung zeigen diese Zuwächse an Kompetenzen ihre Wirkung und ermöglichen eine qualitativ hochwertige Ausbildung.

Die Qualitätsstandards, die von der Staatsregierung und der LAG JSA in der Qualitätsoffensive seit 2001 entwickelt wurden und die ihren Niederschlag im „Gütesiegel soziale und berufliche Integration" fanden, tragen zu diesem Gelingen maßgeblich bei.

Die im Bayerischen ESF-Programm vorgegebenen indikativen Zielgrößen werden mit 41 % Erfolgsquote der Teilnehmenden bei Vorschaltmaßnahmen und 58 % bei Ausbildungsmaßnahmen gut erfüllt. Sie beschränken sich jedoch auf die Aufnahme einer Ausbildung (im Anschluss an das Vorschaltprojekt) bzw. auf den Übergang in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (aus den Ausbildungsprojekten heraus).

Viele andere Effekte in den Projekten, wie eine Stabilisierung der jungen Menschen, der Beginn von Therapien oder anderen Heilbehandlungen, die erfolgreiche Bearbeitung von Verschuldungs- und Suchtproblemen oder im Zusammenhang mit der bestehenden Wohnungsnot, bleiben bei der Erfolgsbeobachtung durch den ESF unberücksichtigt. Die regelmäßige seit 2009 durch die LAG JSA durchgeführte Evaluierung weist signifikante positive Effekte in den beruflichen, sozialen und persönlichen Entwicklungsbereichen aus.

Im ESF werden sämtliche Förderbereiche durch funktional unabhängige Einrichtungen nach anerkannten Methoden wissenschaftlich evaluiert. Dabei sind die Gegenstände der Bewertung vorgegeben[1]. Diese Evaluierung der Förderperiode 2007 - 2013 sah die Erfolge der ESF-geförderten AJS differenziert. Den Ergebnissen der Evaluierung wurde für den neuen Förderzeitraum durch Vorgaben hinsichtlich der Gruppengröße Rechnung getragen.

6.2 Hält die Staatsregierung es für sinnvoll und möglich, die AJS zukünftig federführend dem Bereich der Jugendhilfe zuzuordnen?

Generell sind für die berufliche Integration die Agenturen für Arbeit bzw. die Träger der Grundsicherung zuständig. Das gilt auch für die Finanzierung. Um die Chancen einer nachhaltigen Integration sozial benachteiligter junger Menschen zu erhöhen, bedarf es in der Regel zusätzlicher Anstrengungen. Die Förderung nur eines jeweils einzelnen Aspektes durch den dafür zuständigen Kostenträger ist in der Regel nicht ausreichend, weil aufgrund multipler Problemlagen unterschiedliche Ansprüche bei verschiedenen Sozialleistungsträgern ausgelöst werden. Darüber hinaus hat sich die Förderung im Rahmen des auf Passgenauigkeit ausgerichteten Konzeptes der AJS, das den ganzen Menschen in den Blick nimmt, als am deutlichsten wirksam erwiesen. Das Zusammenspiel der verschiedenen Akteure ist dafür unerlässlich. Die gemeinsame Verantwortung von Arbeitsverwaltung und Jugendhilfe für die Zielgruppe soll zu einer intensiven Zusammenarbeit der Kooperationspartner, auch auf finanzieller Ebene, führen. Eine alleinige Verantwortung der Jugendhilfe ist weder sinnvoll noch möglich, da alle Partner ihre Leistungen zur Sicherstellung des passgenauen Angebots einbringen müssen und hierfür jeweils die Finanzverantwortung tragen. Gleichwohl müssen bundesrechtliche Rahmenbedingungen insbesondere für die Finanzierung rechtskreisübergreifender Maßnahmen weiter verbessert werden.

---

[1] Programming period 2014-2020 Monitoring and Evaluation of European Cohesion Policy European Social Fund Guidance document, August 2018

6.3 Muss sich die AJS angesichts der aktuellen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt inhaltlich und konzeptionell neu aufstellen?

Die gesamte Jugendhilfe muss sich kontinuierlich auf veränderte Problem- und Bedarfslagen einstellen. Angesichts der aktuellen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt darf nicht übersehen werden, dass es sich bei der Zielgruppe der AJS von jeher nicht um junge Menschen handelt, die aufgrund des eingeschränkten Ausbildungsangebots in strukturschwachen Regionen keinen Ausbildungsplatz erhalten konnten, sondern um sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen, die mit enormen persönlichen Hindernissen und Belastungen zu kämpfen haben. Eine komplette Neuaufstellung ist daher diesbezüglich nicht notwendig. Ein guter Ausbildungsmarkt bedeutet für die AJS, dass in den Projekten fast ausschließlich junge Menschen sind, die auf Grund ihrer Benachteiligungen in keiner Weise den Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen und die einer besonders intensiven Förderung bedürfen. Verstärkt wird dies noch, da sich einerseits die fachlichen und individuellen Anforderungen verändern bzw. sich steigern (z.B. durch Digitalisierung, Flexibilisierung, Mobilität) und andererseits sich der Bedarf an Fachkräften innerhalb verschiedener Branchen verändert.

Die AJS muss trotz allem in ihren Betrieben – wie alle anderen Betriebe auch – die Digitalisierung im betrieblichen und berufspädagogischen Bereich vorantreiben. Dies bedeutet, dass sie mit den gleichen Herausforderungen wie alle anderen Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe konfrontiert ist: erhebliche Investitionen in Hardware (Maschinen, Computer, etc.) und Schulungen aller Mitarbeitenden inklusive der Zielgruppe. Hinsichtlich der Branchen mit besonderem Fachkräftebedarf ist die AJS derzeit in einem Sondierungsprozess, inwieweit neue Arbeitsfelder für die Zielgruppe geeignet sind.

Eine Weiterentwicklung und Neuausrichtung der AJS ist im Hinblick auf die Zielgruppe notwendig, die zunehmend multiple Probleme einschließlich psychischer Beeinträchtigungen aufweist. Es werden Konzepte benötigt, die in sich flexible und durchlässige Angebote der Heranführung, Vorbereitung, Beschäftigung, Ausbildung und Nachbetreuung über einen längeren Zeitraum ermöglichen, in denen ein Vertrauens- und Bindungsaufbau möglich ist. Erste Überlegungen zu einer Konzeption werden in einem gemeinsamen Prozess mit der LAG JSA erarbeitet. Dabei werden auch die Erkenntnisse aus dem ESF-Aufruf „Dabei sein – Heranführung“ (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 7.3) sowie die

Erfahrungen mit der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen durch die Jobcenter gemäß § 16 h SGB II berücksichtigt.

7.1 Wie hat sich die Zielgruppe der AJS in den vergangenen Jahren verändert?

Die Träger melden einen konstanten Anstieg der Problemlagen sowohl quantitativer als auch qualitativer Art, insbesondere im Hinblick auf psychische und psychosoziale Probleme und Defizite. Viele dieser jungen Menschen sind von den zuständigen Akteuren nur noch schwer zu erreichen. Ein zunehmendes, durch aufgeheizte Wohnungsmärkte auch außerhalb der Ballungsräume entstandenes Problem stellt eine labile Wohnsituation bis hin zur Obdachlosigkeit dar.

In Vorschaltmaßnahmen kann in der Regel nur zugewiesen werden, wer (noch) Leistungsbezieher von Arbeitslosengeld II ist oder ein Clearingverfahren der Jugendhilfe durchlaufen hat. In Ausbildungsmaßnahmen werden in der Regel „SGB III-Kunden" zugewiesen.

Innerhalb der Zielgruppe sind das Verhältnis der Geschlechter und der Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund stabil geblieben.

7.2 Inwiefern gefährdet der deutliche Anstieg von psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen sowie multiplen Problemlagen die Zielsetzung einer Eingliederung der jungen Menschen in Arbeit und Ausbildung?

Ein signifikanter Anstieg körperlicher Beeinträchtigungen konnte bisher nicht festgestellt werden. Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass seitens der Arbeitsverwaltung dezidierte Reha-Maßnahmen angeboten und finanziert werden, die gezielt auf Probleme jener Menschen eingehen, die auf Grund körperlicher oder geistiger Behinderung sowie Mehrfachbehinderung unterschiedlicher Schweregrade einer besonderen Betreuung und Begleitung auf dem (Rück-) Weg in Arbeit und Ausbildung bedürfen. Eine Zuständigkeit der Jugendhilfe ist nicht gegeben.

Der Anstieg der psychischen Beeinträchtigungen und Problemlagen gefährdet die nachhaltige Eingliederung der jungen Menschen in Ausbildung und Arbeit dann, wenn eine

Eingliederung erst nach erfolgreicher Therapie möglich ist. Vorher stehen die Jugendlichen aufgrund ihrer Beeinträchtigungen (Krankheit) dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt faktisch nicht zur Verfügung. Sofern die Rahmenbedingungen der AJS für diese Zielgruppe passend sind, kann auch mit diesen jungen Menschen ein Weg zur Eingliederung gefunden werden.

7.3 Wie können für marginalisierte und schwer erreichbare Jugendliche passende niedrigschwellige und flexible Angebote in den Jugendwerkstätten entwickelt und fördertechnisch abgesichert werden?

Die Jugendsozialarbeit nimmt entsprechend der Definition des § 7 SGB VIII nicht Jugendliche (im Alter von 14 bis 17 Jahren) in den Blick, sondern junge Menschen, die nicht mehr vollzeitschulpflichtig und noch nicht 27 Jahre alt sind. Im ESF sind in Jugendprojekten jedoch nur Teilnehmende förderfähig, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Marginalisierte und schwer erreichbare junge Menschen mit vielfältigen Belastungen bedürfen sehr niedrigschwelliger Angebote. Hierzu hat die Staatsregeirung am 10. Oktober 2017 den ESF-Aufruf „Dabei sein – Heranführung" für ESF-Modellprojekte zur Heranführung von benachteiligten jungen Menschen an Ausbildung und Arbeitswelt gestartet. Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Bildungsträger wurden aufgefordert, innovative niedrigschwellige Ansätze zur Förderung und Motivation von jungen Menschen zu erproben, damit diese eine Ausbildungsperspektive entwickeln.

Ziel ist es, benachteiligte junge Menschen mit niedrigschwelligen Angeboten Schritt für Schritt an die Arbeitswelt heranzuführen und ihnen zu ermöglichen, die Ausbildungsreife zu erlangen. Für die ESF-Modellprojekte stehen 1,3 Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfonds, 800.000 Euro aus Mitteln der bayerischen Jobcenter und etwa 500.000 Euro Landesmittel zur Verfügung; sechs Modellprojekte sind im Jahr 2018 gestartet.

8.1 Wie kann die Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und Jugendhilfe bei den Hilfsangeboten für marginalisierte Jugendliche verbessert werden?
8.2 Können die im Aufbau befindlichen Jugendberufsagenturen bei den Schnittstellen von SGB II, SGB III und SGB VIII für bedarfsgerechte und passende Angebote sorgen?

Die beiden Fragen werden im Hinblick auf den inhaltlichen Zusammenhang gemeinsam beantwortet. Die Staatsregierung finanziert die Geschäftsstelle der LAG JSA, damit von dort die Zusammenarbeit der Akteure gesteuert und unterstützt wird. Zu diesem Zwecke wurde eine Steuerungsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der AJS-Träger, der Regionaldirektion Bayern, des ZBFS und des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales eingerichtet, die regelmäßig tagt, aktuelle Fragestellungen diskutiert und möglichst einer Lösung zuführt. Diese Struktur und die Zusammenarbeit mit LAG JSA hat sich bewährt.

Nach Einschätzung der Staatsregierung könnten Jugendberufsagenturen einen Beitrag zur Inanspruchnahme bedarfsgerechter und passgenauer Angebote von sozial benachteiligten und individuell beeinträchtigten jungen Menschen direkt am Übergang Schule - Beruf leisten, dies ggf. unter Beteiligung der Jugendwerkstätten.

Das Hauptproblem besteht in der schwierigen Erreichbarkeit der marginalisierten jungen Menschen. Hier geht es insbesondere darum, bereits in der Schule sicherzustellen, dass der Kontakt zum Jobcenter zustande kommt und der junge Mensch nicht verloren geht. Bedeutsam sind auch aufsuchende Angebote und Ansätze wie Streetwork, da diese Zielgruppe nicht aus eigenem Antrieb die Angebote der Jobcenter in Anspruch nimmt.

Laut Angaben der Regionaldirektion Bayern hat die Etablierung von Jugendberufsagenturen im Laufe des Jahres 2018 einen relativ hohen Grad von ca. 95 % erreicht. Da keine näheren Kenntnisse hinsichtlich der tatsächlichen qualitativen Umsetzung entsprechend den Empfehlungen, die der Beirat der Regionaldirektion Bayern am 24. November 2017 beschlossen hat, vorliegen, bereitet das ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt zu den Jugendberufsagenturen ein Hearing vor.

8.3 Wie weit sind die Überlegungen und konkreten Planungen für eine Neukonzeption und Weiterentwicklung der AJS in Bayern gegenwärtig gediehen?

Es ist ein gemeinsamer Prozess zwischen der Staatsregierung und der LAG JSA verabredet, der im Herbst 2016 mit einer landesweiten Tagung begonnen wurde. Seitdem ist in 2017 und 2018 ein Perspektivpapier entwickelt worden, das viele der genannten Probleme und Herausforderungen aufzeigt. Dieses Perspektivpapier ist beim Fachtag der LAG JSA unter Mitwirkung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales am 25. Oktober 2018 in Nürnberg diskutiert worden.

Ziel des Prozesses ist es, in 2019 zu einem abgestimmten Konzept zu kommen, wie die Förderstruktur und -praxis der AJS bedarfsgerecht weiterentwickelt und die Struktur der Jugendwerkstätten sichergestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Schreyer